

Ergeht an:

BIA-Mitglieder
Berufszweigmitglieder
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Gärtner und Floristen
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Telefon ++43/0590900 DW
Telefax ++43/1/504 36 13
Internet: www.gaertner-floristen.at
E-Mail: lebensmittel.natur@wko.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Mag. Bayerl/Wiry

Durchwahl
3192

Datum
22.08.2018

RUNDSCHREIBEN 053/2018

Wirtschaftsrecht	Reformpaket
Betrifft: Vergaberecht-Reformpaket	Frist:
Kurzinfo: Neues Vergaberecht bietet Chancen für KMU	

Das bringt das Vergabereformpaket 2018

Mit dem insgesamt über 300 Seiten starken Reformpaket wird der rechtliche Rahmen für Auftragsvergaben der öffentlichen Hand modernisiert. Vor allem KMU erhalten dadurch leichter Zugang zu öffentlichen Aufträgen.

Das Vergaberechts-Reformpaket umfasst:

- das neue [Bundesvergabegesetz 2018 \(BVergG\)](#)
- das neue Bundesgesetz für Konzessionsvergaben sowie
- eine Änderung des Bundesvergabegesetzes „Verteidigung und Sicherheit“

Für die Wirtschaft bringt das Reformpaket konkret:

- die flächendeckende verpflichtende Einführung der **E-Vergabe** noch dieses Jahr
- flexibleren **Zugang** zu Verhandlungsverfahren
- neue flexible und transparentere **Verfahrenstypen** und neue Formen der Beschaffung
- für viele Sparten das zwingende Bestbieterprinzip - weg vom Billigstbieterprinzip: dh die Möglichkeit, mit **ökologischen, sozialen und innovativen** Aspekten in einem Verfahren zu punkten
-

Bestbieterprinzip fokussiert auf Qualität

Bestbieter sticht Billigstbieter - das ist jetzt die neue zwingende Vorgabe für zahlreiche Sparten. Das bedeutet, dass der Auftraggeber bei der Vergabe besonders auf **Qualitätskriterien** achten muss und sich nicht nur nach dem Preis richten darf.

Innovative, ökologische und/oder soziale Aspekte können als Qualitätskriterien bei einer Ausschreibung definiert und müssen dann berücksichtigt werden.

Öffentliche Stellen sollen so gezielt auf qualitativ hochwertigen Einkauf setzen.

Das kommt vor allem KMU zugute.

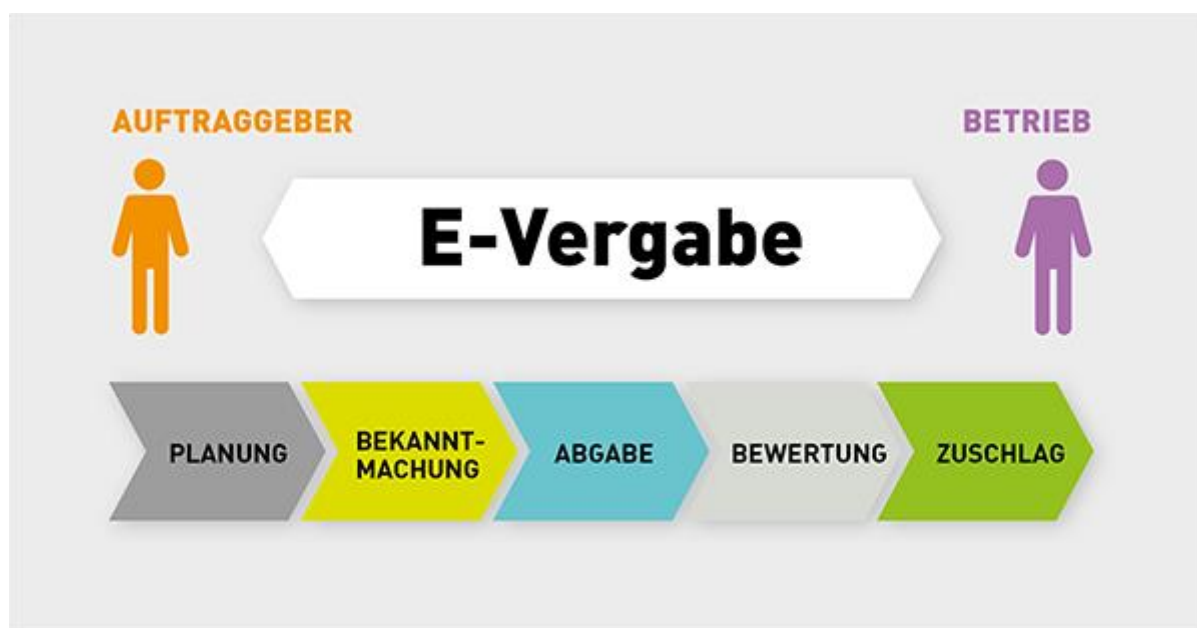
Damit werden [WKÖ-Forderungen](#) in vielen Bereichen umgesetzt.

Was in einem Vergabeverfahren grundsätzlich geregelt ist und welche Pflichten Bieter und Angebotsteller haben, lesen Sie [hier](#).

Einmal E-Vergabe samt E-Rechnung

Spätestens **ab 18. Oktober 2018** müssen Vergabeverfahren grundsätzlich elektronisch abgewickelt werden. Das gilt für den sog. Oberschwellenbereich: **Liefer- und Dienstleistungsaufträge** ab 221.000 Euro (exkl. USt) und **Baufträge** ab einem Auftragsvolumen von 5.548.000 Euro (exkl. USt.).

Auch für den sog. Unterschwellenbereich, also Aufträge unter diesen Auftragswerten, für die es erleichterte rechtliche Rahmenbedingungen gibt, kommen weitere Vereinfachungen. Hier finden Sie die aktuelle [SchwellenwerteVO](#).



Ein wesentliches Element der Digitalisierung in der Auftragsvergabe ist die E-Rechnung. Allein durch die Einführung der E-Rechnung erwarten Experten ein **Nutzenpotenzial von**

bis zu rund 8 Milliarden Euro. Lesen Sie hier alles Wissenswerte rund um die die [E-Vergabe und E-Rechnung](#).

Frühzeitig umstellen

Die Digitalisierung der öffentlichen Auftragsvergabe bringt neue Chancen für entsprechend vorbereitete Auftragnehmer wie Auftraggeber, ist auch das Fazit einer [Info-Veranstaltung](#) der WKÖ.

Damit Betriebe die elektronische Angebotsabgabe testen können, wurde schon frühzeitig ein [Testportal](#) eingerichtet.

Wir raten unseren Mitgliedern, die Umstellung auf die Digitalisierung der Auftragsvergabe möglichst früh zu beginnen. Umfassende gebündelte Infos aus erster Hand bietet der [8. E-Vergabe- und E-Rechnungskongress](#) am 4. Oktober 2018 in der WKÖ.

Freundliche Grüße
BUNDESINNUNG DER GÄRTNER UND FLORISTEN

KommR Rudolf Hajek e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin